

Fragen zur Thematik "SEPA" und "SEPA-Migration"

Übersicht zum Inhalt

1 Generelle Fragen zu SEPA

- 1.1 Was bedeutet SEPA?
- 1.2 Welche Länder umfasst SEPA?
- 1.3 Welche Zahlungsarten sind von der SEPA-Migrationsverordnung (EU-VO Nr. 260 / 2012) betroffen?
- 1.4 Sind Schecks von SEPA betroffen?
- 1.5 Woher bekomme ich IBAN und BIC für mein Konto?
- 1.6 Woher bekomme ich IBAN und BIC meines Geschäftspartners?

2 EPC-Regelwerke (Rulebooks) für die SEPA-Zahlverfahren

- 2.1 Wo finde ich die EPC-Regelwerke?
- 2.2 Sind die EPC-Regelwerke für Endnutzer (Kunden) verbindlich?
- 2.3 Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z.B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) unterstützen?
- 2.4 Ab wann wird „Advanced Mandate Information“ (AMI) von der Deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?
- 2.5 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?

3 Überweisungen

- 3.1 Gibt es schon Muster für SEPA-Überweisungsvordrucke oder werden die bekannten Standard-Euro-Überweisungsformulare genutzt?
- 3.2 Was ändert sich bei den Zahlscheinen (SEPA-Zahlscheinvordrucke) für den Zahlungsempfänger (Rechnungsversender)?

4 Lastschriften

- 4.1 Vorabankündigung (Englisch: Pre-Notification)
- 4.2 Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung autorisiert?
- 4.3 Muss die Vorabankündigung das Fälligkeitsdatum der Zahlung enthalten?
- 4.4 Ist die Angabe des Fälligkeitsdatums auch als periodische Zeitangabe („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 1. Arbeitstag eines Monats beginnend ab September 2011 abgebucht.“) oder muss das konkrete Kalenderdatum („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 01.09.2011, 04.10.2011, 01.11.2011“) aufgeführt werden?
- 4.5 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten der „Cut-Off-Zeit“ durch den Zahlungsempfänger) das Fälligkeitsdatum ändert?
- 4.6 Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?
- 4.7 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z.B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?
- 4.8 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?
- 4.9 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?
- 4.10 Kann die 14 Tage-Frist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?
- 4.11 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?
- 4.12 Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?
- 4.13 Der volljährige Enkel unterschreibt einen Kreditvertrag mit einem Ratenplan und seine Oma unterschreibt das zugehörige Mandat, damit vom Konto der Oma die Raten abgebucht werden. An wen muss die Pre-Notification geschickt werden: An den Enkel oder die Oma?

5 Gläubiger-Identifikationsnummer („Creditor Identifier“ – CI)

- 5.1 Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?
- 5.2 Wo kann ich meine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?
- 5.3 Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die „Änderungsflagge“ auf TRUE gesetzt werden?
- 5.4 Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüfziffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet).

6 Lastschriftmandate

- 6.1 Mustermandate (u. a. der Deutschen Kreditwirtschaft)
- 6.2 Was hat sich auf Grund der Vorgaben der „SEPA-Migrationsverordnung“ an den Mandaten geändert
- 6.3 Was ist ein Lastschriftmandat im rechtlichen Sinne?
- 6.4 Wie sind Lastschriftmandate aufzubewahren (u. a. digitale Aufbewahrung von Lastschriftmandaten)?
- 6.5 Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?
- 6.6 Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?
- 6.7 Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?
- 6.8 Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?
- 6.9 Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden.
- 6.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?
- 6.11 Muss der Zahlungspflichtige eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?
- 6.12 Muss sich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften immer auf einen konkreten Vertrag beziehen? Können mehrere Verträge angegeben werden?
- 6.13 Wenn unterhalb eines „so genannten“ Rahmenmandates mehrere Verträge gebündelt sind, wie können Forderungen zu diesen Verträgen eingezogen werden?

7 Mandatsänderung

- 7.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?
- 7.2 Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?
- 7.3 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?
- 7.4 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

8 Gültigkeit eines Mandats

- 8.1 Wie wird die 36-Monatsfrist bestimmt, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird?
- 8.2 Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?
- 8.3 Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

9 Mandatsmigration – Einzugsermächtigungsverfahren

- 9.1 Wie erfolgt die „Migration“ von Einzugsermächtigungen?
- 9.2 Bisher gab es keine Notwendigkeit dafür, das Unterschriftsdatum der Einzugsermächtigungen in den Datenbanken zu speichern. Gibt es diesbezügliche Überlegungen der DK, ein einheitliches Datum zu verwenden, an dem erkennbar ist, dass es sich bei dem Mandat ursprünglich um eine Einzugsermächtigung gehandelt hat?

10 Mandatsmigration – Abbuchungsauftragsverfahren

- 10.1 Wie erfolgt die „Migration“ von Abbuchungsaufträgen?

11 Erteilung von Lastschriftmandaten

11.1 Wo ist geregelt, in welcher Weise Lastschriftmandate zu erteilen sind?

11.2 Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform“ vorgesehen ist?

11.3 Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

11.4 Wird bzw. ab wann wird die Deutsche Kreditwirtschaft das elektronische Mandat (sog. „e-Mandate“), das als eine zusätzlich Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beschrieben ist, unterstützen?

11.5 Welche sonstigen modernen Zahlungsmöglichkeiten wird die Deutsche Kreditwirtschaft anbieten?

12 Kunde-Bank-Beziehung (u.a. Schnittstellen und weitere technische Fragestellungen)

12.1 Welche Regelungen gelten in der Kunde-Bank-Beziehung?

12.2 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

12.3 Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPAZahlungen durch Firmenkunden verbindlich?

12.4 Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt für Euro-Massen-Zahlungen in die EU-Länder zulässig?

12.5 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPAZahlungen verbindlich?

12.6 Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

12.7 Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?

12.8 Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?

12.9 Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdaten bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

12.10 Ist eine Lastschrift mit einem falschen Sequence Type autorisiert?

1 Generelle Fragen zu SEPA

1.1 Was bedeutet SEPA?

Antwort: SEPA (Single Euro Payments Area) ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Die neuen Zahlungsverkehrsstandards stehen für Überweisungen seit Januar 2008 und für Lastschriften seit November 2009 zur Verfügung. Die heutigen nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro werden auf der gesetzlichen Grundlage der EU-Verordnung Nr. 260/2012 („SEPA-Migrationsverordnung“) zum 1. Februar 2014 durch die SEPA-Zahlverfahren abgelöst.

1.2 Welche Länder umfasst SEPA?

Antwort: SEPA umfasst derzeit 32 Länder. Neben den 17 Euro-Staaten sind alle weiteren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Auch die Kreditinstitute in den drei Staaten des übrigen Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie zusätzlich Monaco und der Schweiz nutzen die neuen europäischen Zahlverfahren.

1.3 Welche Zahlungsarten sind von der SEPA-Migrationsverordnung (EU-VO Nr. 260 / 2012) betroffen?

Antwort: Zahlungen mit Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der EU-/EWR-Staaten sind von der Migration ab 1. Februar 2014 betroffen.

1.4 Sind Schecks von SEPA betroffen?

Antwort: Nein. Scheckzahlungen sind von der Verordnung nicht betroffen.

1.5 Woher bekomme ich IBAN und BIC für mein Konto?

Antwort: Ihre IBAN und den BIC Ihrer kontoführenden Bank oder Sparkasse können Sie Ihrem Kontoauszug bzw. vielfach der entsprechenden Bankkundenkarte (ehemals ec-Karte) oder dem Internet-Banking entnehmen.

1.6 Woher bekomme ich IBAN und BIC meines Geschäftspartners?

Antwort: Wenn Sie eine Rechnung begleichen möchten, dann können Sie IBAN und BIC der Rechnung oder dem Geschäftspapieren Ihres Geschäftspartners entnehmen. Sollten Sie die Angaben dort nicht finden, fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

2 EPC-Regelwerke (Rulebooks) für die SEPA-Zahlverfahren

2.1 Wo finde ich die EPC-Regelwerke?

Antwort: Die EPC-Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Version auf der EPC-Internetseite veröffentlicht. Der Anhang (Annex III) der EPC-Regelwerke beschreibt alle Änderungen im Vergleich zur jeweiligen Vorversion:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sct_2012_rulebook

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sdd_2012_rulebooks

Hinweis:

Die EPC-Regelwerke regeln den Zahlungsverkehr im Interbankenbereich zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) und nicht das Kunde-Bank-Verhältnis.

2.2 Sind die EPC-Regelwerke für Endnutzer (Kunden) verbindlich?

Antwort: Nein. Die EPC-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) im Interbankenbereich. Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeweils geltenden Kundenbedingungen der kontoführenden Bank / Sparkasse geregelt. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken werden in diesen Kundenbedingungen abgebildet.

2.3 Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z.B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) unterstützen?

Antwort: Diese Option steht im Interbankenbereich ab November 2012 zur Verfügung.

- o Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt den von den Nutzern geäußerten Wunsch für einen Marktbedarf einer „verkürzten Vorlagefrist“ als zusätzliches Produktangebot für Zahlungsempfänger basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf.
- o Derzeit erfolgt die Prüfung der rechtlichen, geschäftspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für die notwendigen Arbeiten zur Schaffung einer möglichen flächendeckenden Umsetzung der „Option der verkürzten Vorlagefrist“ (technisch sog. „COR1“-Lastschriften) in Deutschland, sowohl für das Kunde-Bank- als auch

das Interbanken-Verhältnis.

- Eine Umsetzung mit Sicherstellung der flächendeckenden Erreichbarkeit des gesamten nationalen Marktumfeldes, d. h. aller Zahlungsdienstleister in Deutschland, könnte nach derzeitigem Diskussionsstand im 4. Quartal 2013 (11-2013) erfolgen.
- Das Angebot des Standardeinzugsverfahrens der „SEPA-Basis-Lastschrift“ (Vorlagefristen von 5 Tagen bei Erstlastschrift bzw. 2 Tagen bei Folgelastschriften) bleibt als „Basisangebot“ aller teilnehmenden Banken und Sparkassen bestehen.

2.4 Ab wann wird „Advanced Mandate Information“ (AMI) von der Deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?

Antwort: Ein Angebot der „AMI“ bleibt den Zahlungsdienstleistern freigestellt, da es sich hier nur um eine Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren handelt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen. Hinweis: „AMI“ soll lediglich die Abfrage eines Zahlungsempfängers ermöglichen, ob das Konto des Zahlers für Lastschrifteinzüge unter einem bestimmten SEPALastschriftmandat erreichbar ist. Dies stellt eine „Momentaufnahme“ dar. Hierbei wird keine Verifizierung der Mandatsangaben vorgenommen.

2.5 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?

Antwort: Nicht vorgesehen. Der heutige Status quo bleibt bestehen.

3 Überweisungen

3.1 Gibt es schon Muster für SEPA-Überweisungsvordrucke oder werden die bekannten Standard-Euro-Überweisungsformulare genutzt?

Antwort: Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der Fassung „2009“ enthalten Vorgaben für entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke:

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/.../Richtlinie-ZV-Vordrucke-2009-ZKA-final-ZKA-Deckblatt-final_01.pdf

3.2 Was ändert sich bei den Zahlscheinen (SEPA-Zahlschein-vordrucke) für den Zahlungsempfänger (Rechnungsversender)?

Antwort: Handlungsbedarf besteht für diejenigen Kunden, die Zahlscheine mit Rechnungen an ihre Kunden (Zahler) versenden. Basis hierfür bilden u. a. die zwischen der zuständigen kontoführende Bank/Sparkasse mit Zahlscheinversendern (Zahlungsempfänger) vereinbarten „Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe von Zahlscheinen“. Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der Fassung „2009“ enthalten die entsprechenden SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke:

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/.../Richtlinie-ZV-Vordrucke-2009-ZKA-final-ZKA-Deckblatt-final_01.pdf

4 Lastschriften

4.1 Vorabankündigung (Englisch: Pre-Notification)

Vorabankündigungen sind bereits heute geübte Praxis im Rahmen der nationalen Lastschriftverfahren innerhalb Deutschlands (z. B. Rechnungen, Zahlungspläne etc.). Es liegt im ureigenen Interesse des Lastschrifteinreichers (Zahlungsempfänger), dass ein Lastschrifteinzug für autorisierte Lastschriften erfolgreich ist. Vor diesem Hintergrund ist dem Zahler im Vorfeld des Lastschrifteinzugs die Betragshöhe und das Fälligkeitsdatum mitzuteilen.

4.2 Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung autorisiert?

Antwort: Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

4.3 Muss die Vorabankündigung das Fälligkeitsdatum der Zahlung enthalten?

Antwort: Ja.

4.4 Ist die Angabe des Fälligkeitsdatums auch als periodische Zeitangabe („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 1. Arbeitstag eines Monats beginnend ab September 2011 abgebucht.“) oder muss das konkrete Kalenderdatum („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 01.09.2011, 04.10.2011, 01.11.2011“) aufgeführt werden?

Antwort: Periodische Zeitangaben können genutzt werden

4.5 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten der „Cut-Off-Zeit“ durch den Zahlungsempfänger) das Fälligkeitsdatum ändert?

Antwort: Grundsätzlich ja, um eine erfolgreiche Einlösung zu ermöglichen.

4.6 Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?

Antwort: Ja.

4.7 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z.B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?

Antwort: Ja. Der geänderte Betrag ist dem Zahler mitzuteilen.

4.8 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Antwort: Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten.

4.9 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

Antwort: Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart.

4.10 Kann die 14 Tage-Frist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Antwort: Ja, sofern eine kürzere Frist zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart wurde (z. B. in den AGB).

4.11 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?

Antwort: Nein, es genügt der Versand.

4.12 Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?

Antwort: Die Vorabankündigung geht an den/ die im Mandat genannten Kontoinhaber/ Vertragspartner.

4.13 Der volljährige Enkel unterschreibt einen Kreditvertrag mit einem Ratenplan und seine Oma unterschreibt das zugehörige Mandat, damit vom Konto der Oma die Raten abgebucht werden. An wen muss die Pre-Notification geschickt werden: An den Enkel oder die Oma?

Antwort: Grundsätzlich ist die Vorabankündigung an den Kontoinhaber (hier die Oma) zu senden. In Ausnahmefällen (Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt) ist ersatzweise der Vertragspartner (hier der Enkel) zu informieren, mit der Bitte, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Hierdurch entstehende Vertragsstörungen (z. B. Rücklastschriften) und daraus resultierende Risiken fallen auf den Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) zurück.

5 Gläubiger-Identifikationsnummer („Creditor Identifier“ – CI)

5.1 Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?

Antwort: Um als Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) die Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigt der Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer (auch „Creditor Identifier“ bzw. CI). Hierbei handelt es sich um eine eindeutige Kennung, die EU-weit gültig ist und Sie als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

5.2 Wo kann ich meine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?

Antwort: Sie können in Deutschland Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (www.glaebiger-id.bundesbank.de) beantragen.

5.3 Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die „Änderungsflagge“ auf TRUE gesetzt werden?

Antwort: Ja.

5.4 Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüzfiffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet).

Antwort: Nein, nicht mehr. Seit dem EPC-Release zum 17. November 2012 geändert.

6 Lastschriftmandate

6.1 Mustermandate (u. a. der Deutschen Kreditwirtschaft)

Entsprechende Vorgaben für die Lastschriftmandate werden in den Inkassovereinbarungen (u. a. „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“) mit der jeweiligen kontoführenden Bank / Sparkasse vereinbart.

Auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft sind Muster für mögliche Ausgestaltungen der Lastschriftmandate für die beiden SEPA-Lastschriftverfahren verfügbar.

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-dersepa/lastschrift.html>

Weiterhin stehen auf der Internetseite des EPC Vorgaben für Übersetzungen in weiteren Sprachen (u.a. Englisch) zur Verfügung:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations

6.2 Was hat sich auf Grund der Vorgaben der „SEPA-Migrationsverordnung“ an den Mandaten geändert

Auf Grund der Vorgaben der „SEPA-Migrationsverordnung“ soll die Verwendung des BIC nach und nach entfallen. Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im Lastschriftmandat enthalten sein und bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden:

- bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

6.3 Was ist ein Lastschriftmandat im rechtlichen Sinne?

Antwort: Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Mandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Mandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen.

Mustertexte zur Autorisierung für ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen:

„Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung der per Lastschrift eingezogenen Zahlung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

6.4 Wie sind Lastschriftmandate aufzubewahren (u. a. digitale Aufbewahrung von Lastschriftmandaten)?

Antwort: Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf „Schriftform“ § 126 BGB bzw. „Textform“ § 126d BGB), d. h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ Nr. 4.4.3).

6.5 Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?

Antwort: Nein.

6.6 Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

Antwort: In einer Sprache des EWR, die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

6.7 Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?

Antwort: Ja, dennoch sollte immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. die als Vertragssprache dient.

6.8 Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Antwort: Ja, wenn das Belastungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

6.9 Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden.

Antwort: Nein, wenn keine Wahlmöglichkeit besteht. Dann muss im Mandatstext klargestellt werden, ob dieses für einmalige oder wiederkehrende Lastschriften gilt.

6.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?

Antwort: Das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch (in der gesetzlich vorgegebenen Form) verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschrifteinzug gegenüber seiner Bank (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie / „Zweitausfertigung“ des Mandats).

6.11 Muss der Zahlungspflichtige eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?

Antwort: Wir gehen davon aus, dass diese Daten zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind und deshalb nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

6.12 Muss sich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften immer auf einen konkreten Vertrag beziehen? Können mehrere Verträge angegeben werden?

Antwort: Ein Mandat kann für einen oder mehrere Verträge erteilt werden, sofern das Belastungskonto identisch ist.

6.13 Wenn unterhalb eines „so genannten“ Rahmenmandates mehrere Verträge gebündelt sind, wie können Forderungen zu diesen Verträgen eingezogen werden?

Antwort: Die Forderungen zu diesen Verträgen können gebündelt (als Summe) abgerufen werden (Beispiel A), oder es kann auch aus jedem Vertrag einzeln abgerufen werden (Beispiel B)

Beispiel A: Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 1, Vertrag 2, Abbuchungs-Betrag=Summe aus Vertrag 1 und Vertrag 2

Beispiel B: Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 1, Betrag aus Vertrag 1, Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 2, Betrag aus Vertrag 2

7 Mandatsänderung

7.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?

Antwort: Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, kann die Änderung erst mit Empfang durch den Zahlungsempfänger beachtet werden.

7.2 Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?

Antwort: Ja (z. B. die Mandatsreferenz).

7.3 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?

Antwort: Nein, da es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

7.4 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

Antwort: Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann.

8 Gültigkeit eines Mandats

8.1 Wie wird die 36-Monatsfrist bestimmt, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird?

Antwort: Die 36-Monatsfrist beginnt erstmalig mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und beginnt dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt somit bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

8.2 Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?

Antwort: Nein.

8.3 Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

Antwort: Die Version, die zum Fälligkeitsdatum gültig ist.

9 Mandatsmigration – Einzugsermächtigungsverfahren

Aussagen zur Weiterentwicklung des Einzugsermächtigungsverfahrens finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/die-deutschekreditwirtschaft/zahlungsverkehr/konventionellerzahlungsverkehr/einzugsermaechtigungslastschrift.html>

9.1 Wie erfolgt die „Migration“ von Einzugsermächtigungen?

Antwort: Aufgrund der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen ist die Nutzung existierender Einzugsermächtigungen als SEPALastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren seit dem 9. Juli 2012 möglich.

Hinweis: Regelung aus dem zum 9. Juli 2012 gültigen Mustertext der Inkassobedingungen „Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat“

Der Kunde kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- o Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- o Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
- o der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- o diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

Vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten.

Auf Nachfrage der Bank / Sparkassen hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers in geeigneter Weise nachzuweisen.

9.2 Bisher gab es keine Notwendigkeit dafür, das Unterschriftsdatum der Einzugsermächtigungen in den Datenbanken zu speichern. Gibt es diesbezügliche Überlegungen der DK, ein einheitliches Datum zu verwenden, an dem erkennbar ist, dass es sich bei dem Mandat ursprünglich um eine Einzugsermächtigung gehandelt hat?

Antwort: Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers über den Verfahrenswechsel anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen (siehe hierzu auch die Frage „Wie erfolgt die „Migration“ von Einzugsermächtigungen?“).

10 Mandatsmigration – Abbuchungsauftragsverfahren

10.1 Wie erfolgt die „Migration“ von Abbuchungsaufträgen?

Antwort: Eine Migration von Abbuchungsaufträgen auf SEPA-Lastschriftmandate ist nicht möglich. Deshalb müssen sich Zahlungsempfänger und Zahler entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens verständigen. Dabei ist ein entsprechendes Lastschriftmandat vom Zahler einzuholen.

Achtung: Nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen.

Das Abbuchungsauftragsverfahren wird zum 1. Februar 2014 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingestellt.

Banken und Sparkassen unterstützen die Kunden (Zahlungsempfänger bzw. Zahler) mittels Beratung und Information hinsichtlich einer notwendigen Entscheidung zur Wahl eines zukünftigen Lastschriftverfahrens.

Nutzer müssen vor Februar 2014 eine Einigung über eine neue Zahlungsart herbeigeführt haben.

11 Erteilung von Lastschriftmandaten

11.1 Wo ist geregelt, in welcher Weise Lastschriftmandate zu erteilen sind?

Antwort: Die Art und Weise der Erteilung von Lastschriftmandaten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

11.2 Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform“ vorgesehen ist?

Antwort: Die Anforderungen, die an die vereinbarte (=gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig. Rechts- und beweissicher sind:

ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB),

eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126 a BGB),

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Art. 5 Abs. 3 a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 - „SEPAMigrationsverordnung“).

11.3 Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

Antwort: Der Lastschrifteinreicher hat stets sicherzustellen, dass sein Mandat erstens den vertraglichen Formanforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (s. o.). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

11.4 Wird bzw. ab wann wird die Deutsche Kreditwirtschaft das elektronische Mandat (sog. „e-Mandate“), das als eine zusätzlich Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beschrieben ist, unterstützen?

Antwort: Bei dem im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vorgesehenen „e-Mandate“ als zusätzlich Option handelt es sich um ein über das Online-Banking authentifiziertes elektronisches Lastschriftmandat. Für dessen Realisierung steht jedoch derzeit in Europa keine Infrastruktur zur Verfügung, weshalb eine kurzfristige Umsetzung dieser Variante noch nicht möglich ist.

11.5 Welche sonstigen modernen Zahlungsmöglichkeiten wird die Deutsche Kreditwirtschaft anbieten?

Antwort: Die Deutsche Kreditwirtschaft arbeitet permanent an praktikablen und rechtssicheren Möglichkeiten für die Nutzung von Zahlverfahren im modernen Geschäftsverkehr.

12 Kunde-Bank-Beziehung (u.a. Schnittstellen und weitere technische Fragestellungen)

12.1 Welche Regelungen gelten in der Kunde-Bank-Beziehung?

Antwort: Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte und technischen Vorgaben (zum Beispiel im Bereich DFÜ-Verfahren) sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und relevanten Kundenbedingungen für Zahlungsdienste der jeweiligen kontoführenden Bank / Sparkasse.

12.2 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

Antwort: Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus der Inkassovereinbarung mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn der Zahlungsempfänger diese bewusst begeht.

12.3 Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPA-Zahlungen durch Firmenkunden verbindlich?

Antwort: Ja, auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022) in der Kunde-Bank-Beziehung für Kunden, die „Nicht-Verbraucher“ (Firmenkunden) sind, Anwendung.

12.4 Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt für Euro-Massen-Zahlungen in die EU-Länder zulässig?

Antwort: Auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022 XML) Anwendung für Euro-Zahlungen in andere EU-/EWR-Staaten (siehe Fragestellung 1.2).

12.5 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

Antwort: Nein. Die EU-Verordnung Nr. 260/2012 regelt nicht den technischen Bereich der Kontoführung, sondern Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften in Euro. Für Fragen wenden Sie sich daher bitte an Ihre kontoführende Bank / Sparkasse.

Soweit aus den Kontoumsätzen Zahlungstransaktionen in gebündelter Form übermittelt und in einer Summe im Kontoauszug ausgewiesen werden (DTI-Service), erhält der Kunde zukünftig Kontoinformationen in den technischen Formaten eines camt.54 (Anforderung EU-Verordnung 260/2012 Artikel 5 Absatz 1 d).

Folgende Kontoinformationen in den technischen Formaten existieren:

- camt.52 (MT 942) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.53 (MT 940) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.54 (DTI) von der Verordnung betroffen

12.6 Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

Antwort: Belegung gemäß DFÜ-Abkommen, Anlage 3 (Kap. 2.2.1.10 Remittance Information, Fußnote 43).

12.7 Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?

Antwort: Es ist eine Muss-Vorschrift, sofern zum Zeitpunkt des letzten Einzugs bekannt ist, dass kein weiterer Einzug erfolgen wird oder darf.

12.8 Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?

Antwort: Ja, durch das Kennzeichen verzichtet der Zahlungsempfänger auf den Einzug weiterer Lastschriften.

12.9 Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdaten bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

Antwort: Nein. Es ist aber durch den Zahlungsempfänger sicherzustellen, dass das Fälligkeitsdatum einer Erstlastschrift immer vor den Fälligkeitsdaten der Folgelastschriften liegt.

12.10 Ist eine Lastschrift mit einem falschen Sequence Type autorisiert?

Antwort: Grundsätzlich muss der angegebene Sequence Type und die Frequenz unter einem gegebenen SEPA-Lastschriftmandat in der richtigen Reihenfolge der Lastschrifteinzüge (FRST/RCUR/FNAL oder OOFF) angegeben werden. Fehlangaben können beispielsweise zur Nichteinlösung oder Verhinderung von Folgeinzügen führen.